



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen)
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde
Erdweg

vom 18.07.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Erdweg folgende Satzung, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 06.11.2023:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 1 werden an 12 Monaten erhoben und sind auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen, auch im Krankheitsfall, können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Benutzungsgebühren werden jeweils monatlich im Voraus für einen Platz in der Kindertageseinrichtung fällig. Die Essensgebühr i.S.d. § 5 Abs. 2 wird im Nachhinein für den Vormonat erhoben. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für den **Krippenbereich** in allen Einrichtungen

- für eine Buchungszeit von 4 – 5 Stunden	289 €
- für eine Buchungszeit von 5 – 6 Stunden	313 €
- für eine Buchungszeit von 6 – 7 Stunden	380 €
- für eine Buchungszeit von 7 – 8 Stunden	436 €
- für eine Buchungszeit von 8 – 9 Stunden	509 €
- für eine Buchungszeit von 9 – 10 Stunden	551 €

b) für den **Kindergartenbereich** in allen Einrichtungen

- für eine Buchungszeit von 4 – 5 Stunden	149 €
- für eine Buchungszeit von 5 – 6 Stunden	161 €
- für eine Buchungszeit von 6 – 7 Stunden	195 €
- für eine Buchungszeit von 7 – 8 Stunden	223 €
- für eine Buchungszeit von 8 – 9 Stunden	259 €
- für eine Buchungszeit von 9 – 10 Stunden	288 €

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Der Selbstkostenpreis setzt sich aus dem Bezugspreis des Mittagessens (Caterer) und einem monatlichen Beitrag in Höhe von 15 € (Nebenkosten) zusammen.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, wird die monatliche Gebühr für das zweite sowie für jedes weitere Kind um 15 € reduziert.
- (2) Für bestimmte Kinder wird nach landesrechtlichen Vorschriften durch den Freistaat Bayern ein Zuschuss auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren des gemeindlichen Kindergartens vom 01.09.1992, zuletzt geändert mit der 12. Änderungssatzung vom 31.07.2014 sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der gemeindlichen Kinderkrippe vom 29.04.2008, zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 31.07.2014 außer Kraft.

Erdweg, den 18. Juli 2019

(Siegel)

Christian Blatt
Erster Bürgermeister